

Österreichischer Yorkshire Terrier Klub



ZVR 917984782

Sitz: Wien

Geschäftsstelle:

AT-4580 Windischgarsten, Gleinkerseestraße 24
praesident@yorkie-klub.at – <https://www.yorkie-klub.at>

Bankverbindung:

IBAN: AT062022702500010158, BIC: SSKOAT21

Zucht- und Eintragungsbestimmungen

Präambel

Der Österreichische Yorkshire Terrier Klub (kurz ÖYTK) führt das FCI-Zuchtbuch (Fédération Cynologique Internationale) für Yorkshire Terrier in Österreich. Alle Zuchtvorgänge und Eintragungen von Yorkshire Terrier ins Österreichische Hundezuchtbuch (kurz ÖHZB) unterliegen den vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen, unabhängig von der Mitgliedschaft des Züchters beim ÖYTK.

Ins ÖHZB können nur Yorkshire Terrier gemäß dem offiziellen FCI-Rassestandard (Nr. 86) eingetragen werden. Nicht von der FCI anerkannte Varietäten sind von der Eintragung ins ÖHZB sowie von Ausstellungen in Österreich ausgeschlossen.

Im Allgemeinen gelten die Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (kurz ÖKV), das Österreichische Tierschutzgesetz und die jeweiligen Hundehalterverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Grundsätzlich überlegt man jede beabsichtigte Verpaarung vorher sehr genau und züchtet nur, wenn man die Gewissheit hat, Abnehmer mit einem guten Platz für die zu erwartenden Welpen zu finden.

Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in den vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen sowie in allen anderen gedruckten und elektronischen Veröffentlichungen des ÖYTK beziehen sich ohne Diskriminierung auf alle Geschlechter.

§ 1: Der Züchter

- a) Als Züchter gilt der Besitzer der Hündin zum Zeitpunkt der Deckung.
- b) Vor der Aufnahme der Zucht hat der Züchter nachweislich das vom ÖKV angebotene Züchterseminar zu besuchen. Weitere Fortbildungsmaßnahmen der Züchter sind jederzeit willkommen und sehr zu empfehlen.
- c) Die Reinhaltung der Zuchtstätte, sorgfältige Pflege und artgerechte Haltung aller Hunde ist Pflicht jedes Züchters.
- d) Bezüglich einer eventuellen Zuchtmiete gelten die Bestimmungen des ÖKV.
- e) Den Züchtern steht der Zuchtwart des ÖYTK zur Aufklärung und Beratung zur Seite. Er hat das Recht, die artgerechte Haltung und den Lebensraum der Hunde zu kontrollieren.

§ 2: Zuchtstättenname

Vor dem ersten Wurf hat der Züchter um einen Zuchtstättennamen anzusuchen. Das Ansuchen ist mit dem Formular "Zuchtstättenchutz" an den ÖKV zu richten

(<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/Zuchtreferat/Zuchtst%C3%A4ttenamensschutz%20ZMR-Formular.pdf>).

Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.



§ 3: Zuchtverwendung

1. Allgemeines

Es darf nur mit zuchtwürdigen Yorkshire Terrier gezüchtet werden, die die erforderlichen medizinischen Screenings durchlaufen und auf Ausstellungen in Österreich die erforderlichen Formwerte erhalten haben.

Nervöse und scheue Hunde dürfen nicht in der Zucht eingesetzt werden.

2. Medizinische Screenings

- a) Vor dem ersten Zuchteinsatz müssen Rüde und Hündin auf **Patella-Luxation** untersucht worden sein. Diese Untersuchung darf nicht vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen. Die Untersuchung und Beurteilung darf nur ein berechtigter Tierarzt vornehmen. Zum Nachweis der Identität sind auf dem Befund der vollständige Name, ÖHZB-Nummer und/oder ausländische Zuchtbuchnummer, die Chip-Nummer (Chipaufkleber) des Hundes sowie Name und Adresse des Besitzers anzugeben.

Das Ergebnis der Patella-Untersuchung muss vom Zuchtwart oder seinem Stellvertreter in den Abstammungsnachweis ("Ahnentafel") eingetragen werden.

Nur Hunde mit einem PL-Befund 0/0 dürfen ohne Beschränkung in der Zucht eingesetzt werden. Hunde mit einem Befund von 1/0 oder 1/1 dürfen nur mit einem Hund mit dem Befund 0/0 verpaart werden.

- b) Vor dem Zuchteinsatz, frühestens aber mit 14 Monaten muss für beide Elterntiere eine tierärztliche Bestätigung vorgelegt werden, dass sie **keine persistierende Fontanelle** aufweisen. Hunde mit nicht geschlossener Fontanelle dürfen nicht für die Zucht verwendet werden.
- c) Eine **Herz-Ultraschalluntersuchung** ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.

3. Mindestformwerte

- a) Rüden und Hündinnen, deren Welpen ins ÖHZB eingetragen werden sollen, müssen von zwei anerkannten Formwertrichtern auf zwei verschiedenen internationalen Ausstellungen des ÖKV, ÖYTK-Sonderausstellungen oder ÖYTK-Klubausstellungen in Österreich jeweils mindestens mit dem Formwert "Sehr gut" beurteilt worden sein.
- b) Bei aus dem Ausland importierten Hunden werden auch die im Ausland erworbenen Formwerte anerkannt.
- c) Wird ein im Ausland stehender Rüde zum Decken einer in Österreich stehenden Hündin verwendet, muss für diesen mindestens ein Formwert von "Sehr gut" (verliehen durch einen anerkannten Richter) nachgewiesen werden. Nach Möglichkeit sollen nur ausländische Rüden gewählt werden, für die Befunde entsprechend den in § 3 Abs. 2 genannten medizinischen Screenings vorliegen.

4. Mindest- und Höchstalter für den Zuchteinsatz

- a) Hündinnen dürfen ab dem vollendeten 15. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr gedeckt werden.
- b) Rüden dürfen ab dem vollendeten 9. Lebensmonat ohne Altersobergrenze decken.
- c) Eine Zuchtverwendung älterer Tiere bedarf der ausnahmsweisen und besonderen Genehmigung durch den Vorstand.

5. Höchstzahl der Würfe und Kaiserschnitt

- a) Eine Hündin, die bereits fünf Würfe aufgezogen hat, darf nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
- b) Einer Hündin darf im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf jährlich zugemutet werden, gerechnet von Decktag zu Decktag.



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub Zucht- und Eintragungsbestimmungen

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird vom Vorstand des ÖYTK eine Strafe des Strafkatalogs gemäß § 10 der vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen ausgesprochen.

- c) Jede Geburt mittels Kaiserschnittes muss dem Zuchtwart gemeldet werden. Nach einem Kaiserschnitt ist mindestens ein Jahr Zuchtpause einzuhalten, gerechnet von Decktag zu Decktag. Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden hat, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 4: Deckakt

1. Allgemeines

- a) Jeder beabsichtigte Deckakt soll dem Zuchtwart vom Züchter vor Eintreten der Läufigkeit gemeldet werden.
- b) Über den durchgeführten Deckakt muss der Züchter den Zuchtwart innerhalb von 5 Tagen mit dem ÖKV-Formular "Deckmeldung" informieren.
- c) Das Leerbleiben der Hündin muss dem Zuchtwart so rasch wie möglich, spätestens jedoch vor dem ursprünglichen Wurftermin gemeldet werden.
- d) Zur Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten werden alle Züchter aufgefordert, die Vereinbarung über zu bezahlende Deckgebühren überlegt und schriftlich festzusetzen.

2. Formulare

Folgende Formulare sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Deckakt dem Zuchtwart zu übergeben:

- a) "Deckmeldung" (Original, gut leserlich ausgefüllt, mit Originalunterschriften der Besitzer des Deckrüden und der Hündin;
<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/Zuchtreferat/DECKBESCHEINIGUNG-Formular-2.pdf>),
- b) Abstammungsnachweis des Deckrüden (Kopie),
- c) Ausstellungsergebnisse des Deckrüden (Kopien),
- d) medizinische Befunde des Deckrüden (Kopien).
- e) Abstammungsnachweis der Hündin (Kopie),
- f) Ausstellungsergebnisse der Hündin (Kopien),
- g) medizinische Befunde der Hündin (Kopien).

§ 5: Wurfmeldung

1. Allgemeines

- a) Jeder Wurf ist dem Zuchtwart innerhalb von 5 Tagen zu melden, und zwar
- b) die Zahl der geborenen, lebenden und toten Welpen (Rüden und Hündinnen)
- c) und falls ein Kaiserschnitt erforderlich war.

2. Formulare

Folgende Formulare sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Wurf dem Zuchtwart zu übergeben:

- a) "Einzeleintragung/Wurfmeldung" (Original, gut leserlich ausgefüllt, mit Originalunterschrift des Züchters;
<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/Zuchtreferat/EINTRAGUNGSFORMULAR-Formular-3.pdf>),
- b) Zuchtstättenkarte (Kopie),
- c) Abstammungsnachweis der Hündin (Original).



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub Zucht- und Eintragungsbestimmungen

§ 6: Wurfabnahme

Der Zuchtwart kann nach Möglichkeit schon in den ersten Tagen nach dem Wurf eine kurze Besichtigung der Welpen und der Mutterhündin vornehmen. Die unbedingte Besichtigung und Wurfabnahme erfolgt etwa in der 8. Lebenswoche der Welpen. Vor der Wurfabnahme darf kein Welpen abgegeben werden. Für bei der Wurfabnahme nicht gezeigte Welpen wird keine Ahnentafel ausgestellt.

- a) Bei der Wurfabnahme sollen die Welpen zweimal entwurmt sein. Die Impfpässe müssen dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme vorgelegt und dem Käufer des Welpen übergeben werden. Diese Regelung dient zum Schutz der Welpen und zur Absicherung des Züchters.
- b) Die Wurfabnahme erfolgt ausschließlich durch den Zuchtwart oder den von ihm beauftragten Zuchtwart-Stellvertreter.
- c) Der Vorstand hat aber die Möglichkeit, die Wurfabnahme in Ausnahmefällen (Krankheit, dienstliche Verhinderung, unüberwindbare Differenzen zwischen Züchter und Zuchtwart) von einem Tierarzt oder einem Zuchtwart eines anderen Rasseklubs vornehmen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten (amtliches km-Geld, Wurfabnahmekosten des Tierarztes) sind ausschließlich vom Züchter zu begleichen.
- d) Die Kosten der Wurfabnahme sind vom Züchter zu tragen und werden vom ÖKV mit der Gebühr für die Ahnentafeln eingehoben.
- e) Der Zuchtwart des ÖYTK darf nicht die Würfe seines eigenen Zwingers abnehmen; in diesem Fall führt der Zuchtwart-Stellvertreter, ein Tierarzt oder ein Zuchtwart eines anderen Rasseklubs die Wurfabnahme durch.

§ 7: Eintragung in das ÖHZB

- a) In Österreich geworfene Yorkshire Terrier müssen in das ÖHZB eingetragen werden.
- b) Aus dem Ausland eingeführte Yorkshire Terrier werden gegen Nachweis ihrer rassereinen Abstammung (Abstammungsurkunde mit Exportvermerk oder Exportpedigree des von der FCI anerkannten Verbandes des Herkunftslandes) in das ÖHZB eingetragen.

§ 8: Abgabe der Welpen

Bei Abgabe des Hundes ist der Abstammungsnachweis ("Ahnentafel") unentgeltlich mitzugeben; er gehört zum Hund und bleibt bei ihm. Abstammungsnachweise verstorbener Hunde sind ungültig. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird vom Vorstand des ÖYTK eine Strafe des Strafkatalogs gemäß § 10 der vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen ausgesprochen.

Solange der Verkaufspreis eines Welpen oder Hundes nicht vollständig erlegt wurde, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, dem Käufer den Abstammungsnachweis auszufolgen.

§ 9: Welpenvermittlung als Klubservice

- a) Die Welpenvermittlung ist eine reine Serviceleistung des Klubs, die auf Freiwilligkeit beruht und daher nur erfolgen kann, wenn die erforderlichen Daten vom Züchter an die Welpenvermittlung weitergegeben werden (Wurfdatum, Wurfstärke, Namen von Deckrüden und Hündin).
Es besteht seitens der Züchter kein Anspruch darauf und kann daher auch nicht eingeklagt oder eingefordert werden. Sollten die Voraussetzungen nicht zur Gänze erfüllt werden, entfällt das Service für diesen Züchter.
- b) Nach erfolgtem Verkauf der Welpen sind Namen und Adressen der Welpenkäufer durch den Züchter zu dokumentieren. Die Daten sind nach allen Richtlinien des Datenschutzes zu behandeln.
- c) Das Service der Welpenvermittlung kann von ausländischen Klubmitgliedern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in Österreich entsprechender Bedarf an Welpen besteht, der von den österreichischen Züchtern nicht abgedeckt werden kann.



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub Zucht- und Eintragungsbestimmungen

§ 10: Strafausmaß bei Nichteinhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen kann der Vorstand des ÖYTK eine Strafe gemäß den folgenden Eskalationsstufen verhängen:

1. schriftliche Verwarnung
2. Unkostenbeitrag € 50 pro Welpen
3. im Wiederholungsfall Unkostenbeitrag € 100 pro Welpen
4. befristete Zuchtsperre
5. Disziplinarverfahren

§ 11: Schlussbestimmungen

Adaptierungen vom ÖKV am 4. 4. 2023 genehmigt.

Die vorliegenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen treten mit 4. 4. 2023 in Kraft.

Alle vorherigen Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖYTK verlieren damit ihre Wirkung.

Falls Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.